Amt für Militär und Zivilschutz

Kantonales Einsatz Element



Antrag

um vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht zugunsten eines zivilen Führungsorganes bzw. einer Partnerorganisation (Dienstbüchlein ist ebenfalls einzureichen!) Amt für Militär und Zivilschutz Kantonales Einsatz Element Burgstrasse 50 9000 St. Gallen www.sg.ch

Antragsteller						
Partnerorganisation						
Vorname, Name und Funktion des Verantwortlichen						
vollständige Adresse						
Telefon / E-Mail						
Angaben zum Schutzdienstpflichtigen						
Vers.Nr.	756.		Adresse			
Name			PLZ Ort			
Vorname			Telefon			
Geburtsdatum			E-Mail			
Bürgerort/Kanton			RZSO			
Antrag um vorzeitige Entlassung aus der Schutzdienstpflicht nach Art. 37 BZG und Art. 20ff ZSV						
Begründung						
Datum/Unterschrift Antragsteller		er	Datum/Unterschrift Schutzdienstpflichtiger			
Stellungnahme Zivilschutzorganisation						
☐ Zustimmung		RZSO				
☐ Ablehnung (Begründung)						
Datum/Unterschrift						



Entscheid Am	nt für Militär und Zivilschutz			
☐ Entlassung verfügt				
☐ Antrag um Entlassung abgelehnt (Begründung)				
	Amt für Militär und Zivilschutz			
	Datum/Unterschrift			
	tigen Entlassung - Wiedereinteilung in den ZS ch Art. 22ff ZSV			
Begründung				
A rature mate lieu	Cabutadianatatiana			
Antragsteller	Schutzdienstpflichtiger			
Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift			
Entscheid Amt für Militär und Zivilschutz				
□ Aufhebung der vorzeitigen Entlassung aus der Schutzdienstpflicht				
·	Amt für Militär und Zivilschutz			
	Determ // Index on all wife			
	Datum/I Interschrift			

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Sicherheits- und Justizdepartement Rekurs erhoben werden (Art. 43*bis* VRP). Er hat einen Antrag, die Darstellung des Sachverhalts, eine Begründung sowie die Unterschrift zu beinhalten (Art. 41 Abs. 1 VRP). Weiter ist die angefochtene Verfügung samt allfälliger Beweismittel beizulegen (Art. 50 VRP).

Verteiler

- Antragsteller
- Schutzdienstpflichtiger
- Zivilschutzstelle der für die Wohngemeinde zuständigen RZSO